

Tiefbauamt  
Bundesgasse 38  
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 64 75  
[tiefbauamt@bern.ch](mailto:tiefbauamt@bern.ch)  
[www.bern.ch/tiefbauamt](http://www.bern.ch/tiefbauamt)



**Stadt Bern**  
Direktion für Tiefbau  
Verkehr und Stadtgrün

Eingang	
Gesuch. Nr.:	

## Ausführungsgesuch

### für Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum

**Bauherr:** ..... **Sachbearbeiter:** .....  
.....  
.....  
**Adresse** ..... **Telefon:** .....  
..... **PLZ/Ort:** .....

**Bauleitung:** ..... **Bauleiter:** .....  
.....  
.....  
**Adresse:** ..... **Telefon:** .....  
..... **PLZ/Ort:** .....

**Bauunter-** ..... **Bauführer:** .....  
**nehmung** .....  
.....  
**Adresse:** ..... **Telefon:** .....  
..... **PLZ/Ort:** .....

**Rechnungs-** .....  
**adresse:** .....  
.....

**Objekt (Strasse / Nr.):** .....

**Zweck des Aufbruchs:** .....

**Lage:**  Fahrbahn  Trottoir / Gehweg  Grünfläche  
**Grabenlänge:** ..... m<sup>1</sup> ..... m<sup>1</sup> ..... m<sup>1</sup>  
**Grabentiefe:** ..... m<sup>1</sup> ..... m<sup>1</sup> ..... m<sup>1</sup>  
 Kleinmassnahmen: planbare Reparaturen und Einzellöcher  
Grabarbeiten <10m an untergeordneter Lage

**Baubeginn:** ..... **Ort / Datum:** .....

**Bauende:** ..... **Unterschrift:** .....

Die Bauherrschaft hat die allgemeinen Bedingungen  
(siehe Rückseite) und das Merkblatt "Baustellen und  
Signalisation" zur Kenntnis genommen

**Beilagen / Bemerkungen:** .....

Wird durch das TAB ausgefüllt:

Eintrag Bauko-Tool  Koordiniertes Projekt **Objektnummer:** .....

## Ausführungsgesuch für Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum

Mit dem Ausführungsgesuch beantragt die Bauherrschaft beim Tiefbauamt der Stadt Bern (Grundigentümer) die Bewilligung zur Ausführung von Bauarbeiten auf deren Grund. Damit verpflichtet sich die Bauherrschaft, die Regeln und Normen des Tiefbauamts, die Regeln der Baukunst sowie die Ansprüche Dritter zu beachten.

Das Erstellen der Ausführungsbewilligung und die daraus folgenden Kontrollen der Tiefbauarbeiten sind gemäss Gebührenreglement kostenpflichtig.

Die Normalien der Stadt Bern sind unter [www.bern-baut.ch](http://www.bern-baut.ch) abrufbar.

Als **Ausführungsgesuch** für alle **Projekte und Kleinmassnahmen** (Kleinmassnahme: Grabarbeiten < 10m) ist das vorliegende Formular zu verwenden. Für die Meldung von Notmassnahmen mit Tiefbauarbeiten im öffentlichen Strassenraum ist das spezielle Formular zu verwenden.

Das Ausführungsgesuch ist mit einem Situationsplan im Massstab 1: 200 und den weiteren Plangrundlagen rechtzeitig dem Tiefbauamt der Stadt Bern einzureichen. Dabei sind mindestens folgende Fristen einzuhalten:

- Projekte                                2 Monate vor Baubeginn
- Kleinmassnahmen                2 Wochen vor Baubeginn

Als Kleinmassnahmen eingereichte Bauarbeiten, welche eine zusätzliche Koordination erfordern, müssen über den Koordinationsprozess geführt werden und können nicht innerhalb von 2 Wochen bewilligt werden.

Je nach Bauvorhaben sind zur Beurteilung weitere Grundlagen (Baustellen-Verkehrskonzept mit Signalisationsplan, Installationsplan, technischer Bericht etc.) erforderlich.

Werden mit den Werkleitungen auch oberirdische Bauten wie Steuer- oder Verteilkästen installiert, ist zur Beurteilung der gestalterischen Situation pro Kasten ein Objektblatt mit Situation und Standortfoto (ev. Fotomontage) einzureichen.

Bei Projekten, welche der Koordinationspflicht unterliegen, kann die Ausführungsbewilligung erst nach dem erfolgreichen Durchlaufen des Koordinationsprozesses ausgestellt werden. Die im Koordinationsprozess definierten Massnahmen und die durchzuführenden zusätzlichen Schritte sind in den eingereichten Gesuchsunterlagen zu dokumentieren (z.B. mittels Protokoll der Start- oder Koordinationsitzungen, Detailpläne).

Gestützt auf die eingereichten Gesuchsunterlagen erlässt das Tiefbauamt eine schriftliche Ausführungsbewilligung. Mit den Installations- und Bauarbeiten darf ohne die Ausführungsbewilligung nicht begonnen werden.

Der Baubeginn und das Bauende sind dem Tiefbauamt zu melden. Betroffene Strassenmarkierungen jeglicher Art werden nach dem Einbau des provisorischen/definitiven Belags vom zuständigen Sachbearbeiter des Tiefbauamtes der Signalisation gemeldet. Die Markierungen werden zu Lasten der Bauherrschaft kostenpflichtig ersetzt.

Die Bauherrschaft führt mit dem Tiefbauamt eine Schlussabnahme durch. Die Garantiefrist (Rügefrist) beträgt 5 Jahre. Grundlage ist die SIA-Norm 118.

Werden durch die Tiefbauarbeiten Kanalisationsleitungen tangiert oder stehen Ausführungsarbeiten an diesen Leitungen an, ist zusätzlich eine durch das Tiefbauamt ausgestellte Ausführungs-bewilligung Gewässerschutz erforderlich.

Grabarbeiten in der Nähe von Lichtsignalanlagen sind mit den Fachverantwortlichen Verkehr / Verkehrstechnik des Tiefbauamts abzusprechen.